

Mandatsbedingungen

In der Rechtsangelegenheit

vereinbart der Mandant mit der **Anwaltskanzlei Rüdiger Brüggemann in Warstein** - nachfolgend **Kanzlei** genannt - folgendes:

1. Vertragspartner des Mandanten ist ausschließlich die Kanzlei. Die Auswahl des mit der Bearbeitung des Mandats befassten Rechtsanwalts obliegt der Kanzlei.
2. Die beauftragte Kanzlei wird im Einzelfall auf Basis einer gesondert zu treffenden Vergütungsvereinbarung tätig. Ansonsten gelten ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.
3. Die Haftung der beauftragten Kanzlei wird gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme beschränkt. Das ist 1.000.000,00 €. Die Mindestversicherungssumme ergibt sich aus § 51 Abs. 4 BRAO. Insoweit besteht für die Kanzlei Versicherungsschutz bei der Zurich.
4. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der beauftragten Kanzlei stehen unter dem Vorbehalt einer vertieften Prüfung und sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
5. Der beauftragten Kanzlei wird gestattet, zur Kommunikationserleichterung Daten und Dokumente per E-Mail zu versenden. Die beauftragte Kanzlei weist darauf hin, dass bei der Datenübertragung per E-Mail Sicherheitsrisiken, wie z.B. Bekanntwerden der Daten durch Dritte, Datenverlust, Virenübertragung oder Übersendungsfehler, auftreten können. Der Mandant erteilt in Kenntnis der Risiken sein Einverständnis, Dokumente und Daten auch per unverschlüsselter E-Mail zu versenden.
6. Die Kostenerstattungsansprüche und die in dem Verfahren geltend gemachten Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Honoraransprüche der beauftragten Kanzlei an diese abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Bevollmächtigten befreit. Der Mandant bevollmächtigt die Kanzlei, für sie das Kostenausgleichungsverfahren bzw. das Kostenfestsetzungsverfahren beim erstinstanzlichen Gericht zu betreiben.
7. Das Mandat wird unabhängig von dem Bestehen oder der Eintrittsverpflichtung einer Rechtsschutzversicherung erteilt. Sofern der Mandant rechtsschutzversichert ist, muss er seine Pflichten gegenüber der Rechtsschutzversicherung selbst wahrnehmen, damit der Versicherungsschutz entsteht bzw. Kostendeckung erteilt wird. Ohne einen besonderen schriftlichen Auftrag wird die beauftragte Kanzlei insoweit nicht tätig.

.....
Ort und Datum

.....
Ort und Datum

.....
Anwaltskanzlei
Rüdiger Brüggemann

.....
Vor- und Zuname des Mandanten